**Jährlich wiederkehrende Termine für die Beantragung von Zuschüssen zur Erhaltung und Instandsetzung kirchlicher Gebäude sowie zur Restaurierung und Erhaltung des Kunstgutes**

In Vorbereitung der geplanten Baumaßnahmen an Ihren Kirchengebäuden sowie Pfarr- und Gemeindehäusern möchte ich ganz aktuell nochmals einige wichtige, durch die zuständigen Behörden gesetzten Termine zur Beantragung von Zuschüssen zur Kenntnis geben:

**Termin - Antrag gerichtet an:**

**31.03.**
Kreisdenkmalfonds beim Landkreis Eichsfeld  (gilt nur für die Eichsfeldgemeinden)
Die Anträge sind mit Votum der Baupflegerin beim Landratsamt / Untere Denkmalschutzbehörde Eichsfeldkreis einzureichen (Antragsformulare analog Formularvordrucke des TLDA, Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie).

**31.05.**
Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Die Anträge sind einzureichen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gebietsreferenten des Thür. Landesamt für Denkmalpflege Erfurt bei der DSD in Bonn. Zuvor werden die Anträge im Kreiskirchenamt erfasst und jeweils in Kopie an das Landeskirchenamt zur Abstimmung mit der DSD weitergeleitet.

**30.06.**
Stiftung KiBa, Stiftung zur Bewahrung Kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
Die Anträge sind einzureichen mit einer Stellungnahme des zuständigen Gebietsreferenten des Thür. Landesamt für Denkmalpflege Erfurt bei der KiBa in Hannover. Zuvor werden die Anträge im Kreiskirchenamt erfasst und jeweils in Kopie an das Landeskirchenamt zur Abstimmung mit der KiBa weitergeleitet.

**30.06.**
Anträge auf Ausgleichzulage bei der Landeskirche gemäß § 22 Finanzgesetz
Der Kirchenkreis nimmt die Anträge entgegen und erstellt eine Prioritätenliste bis spätestens 31.10.
Zu diesem Termin werden die Anträge an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland weitergeleitet.

**30.06.**
Stiftung Kunst- und Kulturgut der KPS (<https://stiftungkunstgut.de/>) - Fr. Seyderhelm -
Die Beantragung erfolgt über den Kirchenkreis. Eine Befürwortung durch die Referenten der Landeskirche und durch die Baupflegerin und dem Kirchenkreis sind erforderlich. Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden. Das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist erforderlich.

**30.09.**
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Die Anträge müssen bis 31.08. bei der Baupflege im Kirchenkreis zur Erteilung des Votums vorliegen.

**15.10.**
Alle Denkmalpflegemittel aus dem laufenden Jahr müssen abgerufen werden!

**31.10.**
Städtebaufördermittel Die Beantragung erfolgt über die Kommunen; Voraussetzung ist, dass das Kirchengebäude auf der Prioritätenliste der Landeskirche steht. Die Anmeldung hierfür erfolgt formlos bis 31.07. über den Kirchenkreis.

**31.10.**
Dorferneuerungsmittel / Flurneuordnungsamt / LEADER
Anträge können nur für ausgewählte Projekte über die jeweiligen Regionalen Arbeitsgruppen gestellt werden. Vorabsprachen sind erforderlich.

**31.10.**
Landeskirche - Anträge auf Mittel aus den Fonds für denkmalwerte Orgeln
Komplette Unterlagen sind bis 30.08. beim Kirchenkreis einzureichen. Der Kirchenkreis beschließt eine Prioritätenliste. Alle Orgelanträge werden vom Kirchenkreis an die Landeskirche gesendet.

**15.12.**
Kirchenkreis - Anträge auf Mittel aus den Baulastfonds (gem. § 17) bzw. den Strukturfons des Kirchenkreises (gem. § 16) Finanzgesetz.
Siehe unten!

**15.12.**
Kirchen- und Klosterkammer (VKK)
Die Anträge sind bis 01.12. über den Kirchenkreis einzureichen. Danach wird eine Prioritätenliste erarbeitet, vom Kirchenkreis beschlossen und an die VKK weitergeleitet.

Gleichzeitig ist in Erinnerung zu rufen, dass den Anträgen auf Zuschüsse des Kirchenkreises /
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in jedem Fall nachfolgende Anlagen beizufügen sind:

- **die Beschreibung des Vorhabens
- der Kosten- und Finanzierungsplan
- der entsprechende GKR Beschluss
- Votum der Baupflegerin**

Bei Anträgen an den Kirchenkreis oder an die Landeskirche sind darüber hinaus notwendig:

- eine Übersicht zur finanziellen Situation der Kirchgemeinde
(nicht erforderlich, wenn die Kasse im Kreiskirchenamt geführt wird)
- Antrag auf Kirchenaufsichtliche Genehmigung
- der Beschlossene Haushaltsplan

Grundsätzlich sind alle geplanten Baumaßnahmen zur Kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen;
ausgenommen sind Arbeiten, die ohne Zuschuss des Kirchenkreises mit einem Kostenumfang unter
10.000,00 Euro ausgeführt werden. Hierüber muss der Kirchenkreis / die Baupflegerin jedoch in Kenntnis
gesetzt werden. Bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten ist das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich Karin Wollenhaupt (Kirchenbaureferentin)
unter der Tel.-Nr. 0 36 01 - 83 79 29 zur Verfügung.